

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 1 6 / 6 6 8



Unabhängige
Landesanstalt für Rundfunk
und neue Medien (ULR)

ULR · Schloßstraße 19 · 24103 Kiel

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Werner Kalinka, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Anstalt
des öffentlichen Rechts

Direktor

Schloßstraße 19
24103 Kiel
Fon 0431/974 56-0
Fax 0431/974 56-60
E-Post ulr@ulr.de
www.ulr.de

08.03.2006

- 3.1.7.2 -

Entwurf eines Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH)

Sehr geehrter Herr Kalinka,

gern möchte ich Sie auch noch persönlich über die neueste Position der ULR zum Entwurf des Medienstaatsvertrags HSH informieren. Anliegend übersende ich Ihnen

- die Stellungnahme der ULR zum Entwurf, wie sie der Medienrat am 27.02.2006 beschlossen hat, sowie
- ein Papier vom 02.03.2006 mit der „Gemeinsamen Position von HAM und ULR“ zu dem o. a. Staatsvertragsentwurf einschließlich der diesbezüglichen gemeinsamen Pressemitteilung.

M. E. fasst das Papier mit der „Gemeinsamen Position von HAM und ULR“ die kritischen Punkte gut zusammen. Beigefügt habe ich auch eine Kopie eines interessanten Artikels aus BILD-Hamburg vom 01.03.2006.

Mit freundlichem Gruß

Gernot Schumann

Hinweis: Der erwähnte Zeitungsartikel kann aus urheberrechtliche Gründen nicht elektronisch vervielfältigt und verteilt werden. Er kann im Ausschussbüro – Zi. 138 – eingesehen werden.

UNABHÄNGIGE LANDESANSTALT FÜR RUNDFUNK UND NEUE MEDIEN (ULR)

Stellungnahme der ULR zum Entwurf eines Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH)

Diese Stellungnahme, die auf das nach wie vor gültige „Zwölf-Punktepapier“ der ULR vom 13.01.2006 aufbaut, bewertet den Staatsvertragsentwurf zunächst grundsätzlich (1), um dann zu Einzelbestimmungen Stellung zu nehmen (2).

(1) Grundsätzliche Bewertung

Der im Entwurf vorliegende Staatsvertrag ist als gesetzliche Grundlage für das gemeinsame Vorhaben von Hamburg und Schleswig-Holstein gedacht, den Medienstandort Norddeutschland zu stärken. Daran ist auch die ULR interessiert. Sie fragt sich jedoch, wie das mit der dem Staatsvertrag zu Grunde liegenden Konzeption vor allem mit Blick auf Schleswig-Holstein möglich ist.

Zwar ist die Schaffung eines einheitlichen Medienrechts für Hamburg und Schleswig-Holstein und die Errichtung einer gemeinsamen Medienanstalt zu dessen Umsetzung ausdrücklich zu begrüßen, jedoch lässt sich mit einer im Wesentlichen auf Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen reduzierten „Rumpf-Medienanstalt“ die erwünschte Standortstärkung nicht oder nur unzureichend leisten. Dienlicher ist zur Erreichung dieses Ziels die Errichtung einer „Vollanstalt“, die als zukunftsorientierte „Agentur für das Audiovisuelle“ mit weit gefassten Zuständigkeiten in der Lage ist, den Norden in einer konvergenten Welt nach vorn zu bringen.

Der Zuständigkeitskatalog dieser „Agentur für das Audiovisuelle“ muss, damit sie auch im Konzert der Landesmedienanstalten mehr als nur ein Begleitinstrument ist, zumindest folgende Aufgaben enthalten:

- Vermittlung und Förderung der Medienkompetenz sowie die Medienforschung, verbunden mit der Trägerschaft für den Offenen Kanal,
- Infrastrukturförderung,
- eine Länderinteressen ausgleichende Sachwalterfunktion für die private Seite der dua-

len Rundfunkordnung bei der wirtschaftlichen und kulturellen Filmförderung,

- umfassende Beratung.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben bedarf es einer adäquaten finanziellen Ausstattung. Diese sollte sich dynamisch an der Höhe der der ULR im Jahr 2006 zur Verfügung stehenden Mittel orientieren. Die erforderlichen Mittel sind mit Ausnahme derjenigen für den Offenen Kanal in Schleswig-Holstein aus den sich nach § 40 Abs. 1 RStV ergebenden Rundfunkgebührenanteilen beider Länder aufzubringen. Die Mittel für den Offenen Kanal Schleswig-Holstein sind ausschließlich aus dem Gebührenanteil Schleswig-Holsteins aufzubringen.

Der Entwurf enthält keine Rechtsgrundlage mehr für die Medienanstalt, sich als Sachwalter für die private Seite der dualen Rundfunkordnung an einer zentralen Förderungseinrichtung für Hamburg und Schleswig-Holstein zu beteiligen. Die Beteiligung der Medienanstalt an der Förderungseinrichtung, in der über die dem NDR für die u. a. Zwecke zufließenden Mittel entschieden wird, ist erforderlich, damit in einer gemeinsamen Filmförderung für Hamburg und Schleswig-Holstein auch die Interessen des privaten Rundfunks zur Geltung kommen und sie nicht einseitig auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Hamburg ausgerichtet wird. Der Norddeutsche Rundfunk ist bereits jetzt mit seiner guten Finanzausstattung und großen Wirtschaftskraft ein besonders starker medienwirtschaftlicher Standortfaktor für die Region Hamburg.

Nicht hinzunehmen ist, dass durch den Entwurf im breiten Umfang klassische Aufgaben und Finanzmittel für bislang insbesondere von der ULR in Schleswig-Holstein wahrgenommene Aufgaben an den Norddeutschen Rundfunk (NDR) übertragen werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Finanzierung von

- Projekten der Zusammenarbeit von Ausbildungseinrichtungen im Medienbereich,
- sonstiger Zwecke der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich,
- Projekten Dritter zur Förderung der Medienkompetenz,
- Förderung technischer Infrastruktur,
- Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken,
- kultureller Filmarbeit und
- Beratung von Produktionsunternehmen.

Die ULR erkennt nicht, dass die im Entwurf vorgesehene Fusion von HAM und ULR grundsätzlich zu Synergieeffekten und Effizienzsteigerung in Bezug auf die Aufgabenerfüllung füh-

ren kann. Dem steht aber z. B. entgegen:

- Der Entwurf räumt der Medienanstalt immer noch nicht die Funktion der sogenannten zuständigen Landesbehörde nach dem Telekommunikationsgesetz ein, damit die Belange beider Länder im Zusammenhang mit der Frequenzplanung und -zuteilung gegenüber der Bundesnetzagentur von einer Stelle wahrgenommen werden können.
- Das gilt ferner für das vorgesehene Einigungsverfahren zwischen NDR und Medienanstalt bei Streit über die Zuordnung terrestrischer Übertragungskapazitäten.
- Das Zulassungsrecht des Entwurfs hat immer noch ausschließlich die Lizenzierung von Rundfunkveranstaltern zum Gegenstand und orientiert sich nicht daran, dass es in der konvergenten Welt gilt, Plattformen mit Rundfunk und anderen audiovisuellen, evtl. sogar multimedialen Angeboten zu beaufsichtigen und zuzulassen, wie dies etwa demnächst erstmals bei „Handy-TV“ erforderlich sein wird.

Zu kritisieren ist schließlich, dass sich die beiden Landesregierungen mit Hilfe außerordentlich bürokratischer Vorgaben im Staatsvertrag substanzielle Einflussmöglichkeiten auf die Aufgabenwahrnehmung der Medienanstalt sichern:

- So gut wie alle Satzungen und der Haushaltsplan müssen durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden.
- Die Rechtsaufsichtsbehörden beider Länder können mit unbegrenzter Mitarbeiterzahl an den Sitzungen des Medienrats teilnehmen und müssen dort jederzeit gehört werden.

Insbesondere die vorgesehene Genehmigungspflichtigkeit fast aller Satzungen und des Haushaltsplans der Medienanstalt ist ein schwerwiegender Rückschritt im Vergleich zur aktuellen Rechtslage für die ULR. Die geplanten Genehmigungspflichten sind angesichts der umfänglichen und intensiven Bemühungen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, Bürokratie abzubauen und schlanke Verwaltungsabläufe herbeizuführen, ein Anachronismus. Im Übrigen wird das Selbstverständnis einer unabhängigen Rundfunkregulierungsbehörde mehr als nachhaltig tangiert, wenn etwa die Satzungen über Sitzungsgeld, Verwaltungsgebühren und Rundfunkabgabe rechtsaufsichtlichen Genehmigungen unterworfen werden. Gleiches gilt für die beabsichtigte Einführung der Haushaltsgenehmigung. Dies alles erweckt den Eindruck des vorsorglichen Bereitlegens aufsichtsrechtlicher „Daumenschrauben“, um auf diesem Weg Einfluss auf die Aufgabenerledigung nehmen zu können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Entwurf die Chance für einen konzeptionellen Neuanfang zur zeitgemäßen Regulierung elektronischer Medien nicht genutzt hat.

(2) Zu einzelnen Vorschriften

Vorab wird angeregt, im Staatsvertragsentwurf durchgängig auch die „weibliche Sprachform“ zu verwenden.

(2.1) **§ 2 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz** erscheint überdenkenswert. Danach sollen Programme, deren inhaltlicher Schwerpunkt sich auf Hamburg und Schleswig-Holstein bezieht (Beispiele: RTL und SAT1-Regionalprogramme) und die der Entwurf als „Länderprogramme“ bezeichnet, keine „länderübergreifenden Angebote im Sinne von § 13 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages“ sein, weil sie andernfalls in den Zuständigkeitsbereich der KJM fielen. Dazu passt, dass die KJM, wie sich aus § 5 Abs. 2 ergibt, bei „nicht länderübergreifenden Angeboten“, also Landes- und Länderprogrammen im Sinne von § 2 Abs. 2, nicht als Entscheidungsorgan zuständig sein, sondern nur gutachterlich befasst werden (§14 Abs. 2 Satz 2 JMStV), während die Entscheidung beim Medienrat verbleibt.

- Dies steht im Widerspruch zu § 5 Abs. 1 Satz 2 Entwurf, wonach § 13 JMStV unberührt bleiben soll. Dessen Regelungsgehalt wird aber durch die Entwurfsregelung inhaltlich modifiziert.
- Diese von der Absicht und in der Sache nicht zu beanstandende Regelung kann in einem Staatsvertrag, der allein von Hamburg und Schleswig-Holstein geschlossen wird, nicht getroffen werden, weil er gegen den von allen Ländern abgeschlossenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verstößt. Insoweit sollte eine Harmonisierung herbeigeführt werden.

(2.2) **§ 2 Abs. 4** sollte wie folgt neu gefasst werden: „Anstalt ist die ‚Unabhängige Medienanstalt Nord (UMN)‘“. Diese Bezeichnung unterstreicht einerseits die Intention der Staatsvertragsgeber, eine unabhängige, d.h. staatsferne Einrichtung zu schaffen. Sie bringt andererseits zum Ausdruck, dass die neue Medienanstalt für den Beitritt anderer norddeutscher Länder offen ist.

(2.3) **§ 2** sollte um folgenden Absatz ergänzt werden: „Ein Programmschema ist die nach Wochentagen entsprechend der jeweiligen Programmkategorie (Vollprogramm, Spartenprogramm) gegliederte Übersicht über die wesentliche Verteilung der Sendezeit innerhalb der Bereiche Unterhaltung, Information, Bildung und Beratung mit einer Darstellung der vorgesehenen wesentlichen Programminhalte.“ Da der Begriff „Programmschema“ in § 25 Abs. 6 verwendet wird und bei Zulassungsverfahren erfah-

rungsgemäß Probleme bereitet, ist eine Legaldefinition angezeigt. Sie ist wortgleich mit der Definition in § 3 Abs. 6.

- (2.4) **§ 3 Abs. 1** sollte ergänzt werden. Die Entwurfsfassung reduziert die derzeit geltenden inhaltlichen Vorgaben für Rundfunkprogramme (§§ 21, 22 LRG) auf ein Minimum. Es fehlt jegliche qualitative und quantitative Zielvorgabe. Vor allem in den Bereichen von Information, Bildung und Beratung kann jeder Sender die heute geltenden Standards, die auch nicht eben hoch sind, unterschreiten. Es sollte deshalb auf jeden Fall klar gestellt werden, dass die sich aus dem Begriff des Vollprogramms ergebenden inhaltlichen Vorgaben für Qualität und Quantität eines Programms unberührt bleiben. Aufgenommen werden sollte auch eine § 15 Abs. 2 Satz 2 LRG entsprechende Vorschrift, wonach landesweit verbreitete Hörfunkvollprogramme zwei Stunden der täglichen Sendezeit Fensterprogramme enthalten bzw. auf andere Weise einen Betrag zur regionalen Berichterstattung leisten sollen.
- (2.5) Das in **§ 22 Abs. 2** vorgesehene Schiedsverfahren bei der Zuordnung terrestrischer Übertragungskapazitäten ist bei echten Streitfällen zu kompliziert, zeitaufwendig und daher auch wenig zielführend. In der Praxis hängt die Entscheidung maßgeblich vom Vorsitzenden der Schiedsstelle ab. Die Entscheidung in Streitfällen sollte der Medienanstalt übertragen werden. Auch in Mecklenburg-Vorpommern sowie in Berlin und Brandenburg sind die Medienanstalten für die Entscheidung zuständig.
- (2.6) Die Regelungen in **§ 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2** erscheinen widersprüchlich. Einerseits sind Mediendienste, so die geplante Anweisung des Staatsvertrags an die Medienanstalt, bei der Frequenzzuweisung angemessen zu ermöglichen, wobei verschiedene Anbieter und vielfältige Angebote zu berücksichtigen sind. Andererseits muss die Medienanstalt die Kapazitäten für Mediendienste dem Netzbetreiber, also konkret der T-Systems International GmbH, zuweisen. Im Ergebnis trifft also dieser die Entscheidung darüber, welcher Anbieter mit welchem Angebot zum Zuge kommt. Diese Entscheidung sollte der Medienanstalt vorbehalten bleiben.
- (2.7) In **§ 32** sollte das Wort „entsprechend“ gestrichen werden, da § 53 RStV nach seinem Wortlaut auch im Zusammenhang des Staatsvertragsentwurfs problemlos anwendbar ist.
- (2.8) In **§ 38 Abs. 1 Satz 1** ist nach den Worten „mit Sitz in“ das Wort „Kiel“ einzufügen.

- (2.9) In **§ 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2** sollten die Worte „im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben“ gestrichen werden, damit die Medienanstalt bei der Förderung des dualen Rundfunksystems und des Medienstandorts eine umfassendere und aktivere Rolle spielen kann.
- (2.10) In **§ 38 Abs. 5 Satz 2** sollte das Wort „Vorstands“ durch das Wort „Medienrats“ ersetzt werden.
- (2.11) In **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2** sollten die Worte „wobei die Aufsicht über die Programmaufgabe unter Beachtung des Beurteilungsspielraums gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 erfolgt“ gestrichen werden. Die Grenzen des Zulässigen sind unter Beachtung der Wertentscheidungen des Grundgesetzes im Einzelfall vom Medienrat zu bestimmen.
- (2.12) In **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3** sollte die Bezugnahme auf „§ 5“ um den Zusatz „Absatz 2“ ergänzt werden. Dadurch wird klar gestellt, dass der Medienrat die von der KJM in Bezug auf länderübergreifende Angebote getroffenen Anerkennungs- und Aufsichtsmaßnahmeentscheidungen nicht noch einmal treffen muss.
- (2.13) **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7** sollte wie folgt neu gefasst werden: „Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresabschluss der Anstalt sowie Entlastung der Direktorin oder des Direktors,“.
- (2.14) Die Zuständigkeit des Medienrats für die Veröffentlichung des jährlichen Rechenschaftsberichts (**§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8**) ist eine typische Geschäftsführungsmaßnahme und sollte gestrichen werden.
- (2.15) **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9** sollte am Ende wie folgt ergänzt werden: „ferner Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Stellvertretenden Direktorin oder des Stellvertretenden Direktors,“.
- (2.16) **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10** ist zu streichen.
- (2.17) In **§ 39 Abs. 2 Satz 2** sollte an bereiter Stelle, wie es derzeit in **§ 55 Abs. 1 Satz 3 LRG** der Fall ist, die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, bei denen Verpflichtungen im Werte von mehr als 51.00 Euro eingegangen werden, als Zuständigkeit des Medienrats aufgenommen werden.

- (2.18) **§ 43** sollte mit „Unvereinbarkeit“ überschrieben werden, da die Vorschrift keine Voraussetzungen, sondern Negativmerkmale aufzählt.
- (2.19) **§ 44 Abs. 2 Satz 3** sollte wie folgt neu gefasst werden: „Sie erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung.“
- (2.20) In **§ 45 Abs. 1 Satz 2** sollte das Wort „eines“ durch das Wort „drei“ ersetzt werden.
- (2.21) In **§ 45 Abs. 2 Satz 1** sollten hinter das Wort „Ausschüsse“ die Worte „jeweils einen“ eingefügt werden. **§ 45 Abs. 2 Satz 2** sollte gestrichen werden.
- (2.22) In **§ 46 Abs. 1** sollte nach dem Wort „Mitglieder“ das Wort „ordnungsgemäß“ eingefügt werden.
- (2.23) **§ 46 Abs. 3** sollte gestrichen werden und die Regelung dieser Frage der Hauptsatzung der Medienanstalt überlassen werden.
- (2.24) In **§ 47 Abs. 1 Satz 1** sollte die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors auf sechs Jahre festgesetzt werden.
- (2.25) **§ 47 Abs. 3 Sätze 2 und 3** sollten gestrichen werden.
- (2.26) In **§ 47 Abs. 4 Satz 2** sollte, wie es derzeit in **§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 LRG** der Fall ist, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten als Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors aufgenommen werden.
- (2.27) **§ 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3** sollten gestrichen werden.
- (2.28) Die Modellversuchsklausel in **§ 53 Abs. 1** sollte eine Verlängerungsklausel erhalten.
- (2.29) In **§ 58 Abs. 1** sollte im Zusammenhang mit der Gesamtrechtsnachfolgeregelung ergänzend zum Ausdruck gebracht werden, dass diese auch eine Besitzstandswahrung, insbesondere bei Vergütungen und Altersversorgungsregelungen, beinhaltet. Darüber hinaus sollten betriebsbedingte Kündigungen ausdrücklich ausgeschlossen werden. Wegen diesbezüglicher Einzelheiten wird auf die bei der Errichtung anderer gemeinsamer Länderanstalten (z.B. Dataport, Statistisches Amt, Eichdirektion Nord) getroffenen gesetzlichen Regelungen verwiesen. Ferner sollte für den Fall, dass nicht Kiel

Sitz der Medienanstalt werden sollte, für die Beschäftigten der ULR eine Möglichkeit der Übernahme durch das Land Schleswig-Holstein eröffnet werden. Es sollte zudem eine Regelung getroffen werden, die es der Medienanstalt im Fall einer Standortverlegung von Kiel weg ermöglicht, Nachteile der Beschäftigten finanziell auszugleichen.

- (2.30) Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auch noch geregelt werden müsste, dass die Medienanstalt Mitglied der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein wird, und zwar von ersten Tag der Fusion an. Andernfalls hätte die Medienanstalt keinen Anspruch darauf, dass die Versorgungsleistungen, die sie dem im Zuge der Fusion aus dem Amt ausscheidenden Direktor, aber auch den anderen „Vertragsbeamten“ der ULR, falls bei diesen aus dem einen oder anderen Grund der Versorgungsfall eintritt, schuldet, für Zeiten nach der Fusion von der VAK übernommen werden. Nach § 19 VAK-Satzung wird nämlich die VAK von der Leistungspflicht frei, wenn ein Mitglied mit einer anderen Körperschaft oder Anstalt fusioniert und der Fusionspartner nicht ebenfalls Mitglied der VAK ist bzw. das fusionierte Gebilde nicht von Anfang an VAK-Mitglied ist. Würde die Medienanstalt kein VAK-Mitglied werden, würde die VAK nicht nur von der Leistungspflicht frei, sondern hätte die ULR auch 16 Jahre umsonst Beiträge entrichtet.

Kiel, den 27.02.2006

3.1.7.2/Stellungnahme HSH.doc

PRESSEMITTEILUNG

6. März 2006

HAM und ULR kritisieren Referentenentwurf für einen Medienstaatsvertrag Hamburg und Schleswig-Holstein

Der Vorstand der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) und der Medienrat der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) Schleswig-Holstein haben sich über den vorliegenden Referentenentwurf für einen Medienstaatsvertrag zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein ausgetauscht und zu der dort vorgesehenen Fusion zwischen HAM und ULR kritisch Stellung bezogen.

In einem gemeinsamen Positionspapier bemängeln HAM und ULR, dass mit dem vorgesehenen Aufgabenprofil die neue Anstalt – anders als diejenigen in München, Düsseldorf und Berlin – im Konzert der Landesmedienanstalten nur ein Begleitinstrument und nicht in der Lage sei, dem Standort Hamburg und Schleswig-Holstein medienwirtschaftlich und medienpolitisch in Deutschland mehr Gewicht zu geben. Dem Entwurf liege das Konzept einer Rumpfanstalt zugrunde, die hauptsächlich Zulassungen verwaltet. Der Entwurf gebe auch keinerlei Orientierungen für eine aufgabenadäquate Finanzausstattung der neuen Anstalt und werde der Digitalisierung und der Konvergenz der Medien nicht gerecht. Die im Entwurf enthaltene Übergangsregelung sei nicht sachgerecht und berücksichtige nicht das Selbstverwaltungsrecht der Medienanstalt. Insgesamt werde die Chance eines Neuanfangs für eine zeitgemäße Regulierung elektronischer Medien vertan.

Das gemeinsame Positionspapier von HAM und ULR ist der Anlage zu entnehmen und unter www.ham-online.de sowie www.ulr.de abrufbar.

Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM)
Kleine Johannisstraße 10
20457 Hamburg
Tel:040-369005-0 • Fax:040-369005-55
mailbox@ham-online.de
www.ham-online.de

Unabhängige Landesanstalt für
Rundfunk und neue Medien (ULR)
Schloßstraße 19 • 24103 Kiel
Tel:0431-97456-0 • Fax:0431-97456-60
ulr@ulr.de • www.ulr.de

Gemeinsame Position von HAM und ULR für einen Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein

HAM und ULR haben in jeweils eigenen Stellungnahmen den Referentenentwurf für einen Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag)¹ bewertet und Änderungsvorschläge formuliert. Sie haben sich ferner in einer gemeinsamen Besprechung über ihre Positionen ausgetauscht und dabei inhaltliche Übereinstimmung festgestellt. Dies betrifft insbesondere folgende zentrale Punkte:

1. Aufgabenprofil der gemeinsamen Medienanstalt

Der Entwurf reduziert die Aufgaben der Medienanstalt im Wesentlichen auf die Zulassung und Aufsicht von Rundfunkprogrammen. Damit wird die Chance eines konzeptionellen Neuanfangs für eine zeitgemäße Regulierung elektronischer Medien vertan. Statt wie behauptet, ein Kompetenzzentrum zu schaffen, liegt dem Entwurf das Konzept einer Rumpfanstalt zugrunde, die hauptsächlich Zulassungen verwaltet. Mit diesem Aufgabenprofil ist die neue Anstalt – anders als diejenigen in München, Düsseldorf und Berlin – im Konzert der Landesmedienanstalten nur ein Begleitinstrument und nicht in der Lage, dem Standort Hamburg und Schleswig-Holstein medienwirtschaftlich und medienpolitisch in Deutschland mehr Gewicht zu geben.

Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass dem Aufgabenprofil der neuen Medienanstalt folgende Zuständigkeiten zugeordnet werden:

- Umfassende Beratung der Rundfunkveranstalter und anderer Inhalteanbieter sowie ihrer Dienstleister unter den Bedingungen der Konvergenz, insbesondere beim Analog-Digital-Umstieg
- Förderung des dualen Rundfunks und des Medienstandorts Hamburg und Schleswig-Holstein
- Förderung der technischen Infrastruktur, insbesondere für neuartige Rundfunkübertragungstechniken
- Förderung der Medienkompetenz, verbunden mit der Trägerschaft für den Offenen Kanal Schleswig-Holstein
- Medienforschung
- Sachwalterfunktion für die private Seite der dualen Rundfunkordnung bei der wirtschaftlichen und kulturellen Filmförderung in Hamburg und Schleswig-Holstein.

Aus Gründen des Kräftegleichgewichts in der dualen Rundfunkordnung darf keine dieser originären Aufgaben einer Medienanstalt – wie es der Entwurf für die meisten dieser Punkte jedoch vorsieht – dem NDR übertragen werden.

2. Aufgabenadäquate Finanzausstattung

Im Interesse des Medienstandorts Hamburg und Schleswig-Holstein braucht die Medienanstalt eine für ihre Aufgaben adäquate Finanzausstattung. Der Entwurf gibt dafür keinerlei Orientierungen.

¹ Stand: 24. Januar 2006

3. Zukunftstauglichkeit der Entwurfsregelungen

Der Entwurf wird der Digitalisierung und der Konvergenz der Medien nicht gerecht, obwohl mit eben diesen Argumenten die Fusion von HAM und ULR begründet wird.

- Das Zulassungsrecht des Entwurfs beschränkt sich ausschließlich auf die Lizenzierung von Rundfunkveranstaltern und berücksichtigt nicht, dass es in der konvergenten Welt darauf ankommt, Plattformen mit Rundfunk und anderen audiovisuellen, evtl. sogar multimedialen Angeboten zuzulassen.
- Die Beschränkung der zulässigen Anzahl digitaler Angebote aus einer Hand ist nicht zeitgemäß.

4. Staatskontrolle und Bürokratie

Entgegen ihren Bemühungen, Bürokratie abzubauen, und entgegen dem verfassungsrechtlichen Gebot der Staatsferne des Rundfunks sichern sich beide Landesregierungen mit Hilfe bürokratischer Vorgaben im Staatsvertrag substanzielle Einflussmöglichkeiten auf die Aufgabenwahrnehmung der Medienanstalt.

- Sie können mit unbegrenzter Mitarbeiterzahl an den Sitzungen des Medienrats teilnehmen und müssen dort jederzeit gehört werden.
- Die vorgesehene Genehmigungspflichtigkeit fast aller Satzungen und des Haushaltsplans der Medienanstalt sind inakzeptabel.

5. Übergangsregelung

Die im Entwurf enthaltene Übergangsregelung ist nicht sachgerecht.

- Der Staatsvertrag muss im Hinblick auf die Tragweite der zu treffenden Entscheidungen und das Selbstverwaltungsrecht der Medienanstalt folgende Regelungen enthalten:
 - Das Übergangsgremium setzt sich paritätisch aus schleswig-holsteinischen und hamburgischen Mitgliedern zusammen.
 - Das Übergangsgremium wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
 - Die Direktoren bleiben bis zum Ende der Übergangszeit im Amt.
- Die Regelung über die Gesamtrechtsnachfolge muss ergänzt werden um Klauseln für
 - den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen
 - die Vermeidung einer Schlechterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bei einem Standortwechsel
 - die Möglichkeit der Übernahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der HAM und der ULR in den öffentlichen Dienst von Hamburg und Schleswig-Holstein.